

Und weil ein vicarei von diesem Thumbstift durch hern Ditrich von Mandeslo abgerissen, so soll man mit hülffe der herrschaft dran sein, das dieselbige wyderumb herzu gebracht und zu solchem stipendio, das sunst fast geringe sein wolte, gelegt werde.

Zum vierdten soll der Custer was er bißher gehabt behalten; weil im aber am Dorff wulfula VIII kleine Himpten roggem, weils gen Mariensehe in die phar transferiret¹⁾, abgehen, so sollen ime dieselbige auß dem gemeinen fasten wyderumb zugelegt werden. Auch soll er die zwei stücke landes vor der weichgohe behalten und sich damit ide und alle Zeit genügen lassen.

Zum funften soll ein gemeiner fast aufgerichtet und drey fromer Menner zu verwaltung desselbigen erwelet werden; doch mag man die izige alterleut biß auff funffig Michaelis pleiben lassen und alsdenn eßliche andre erwelen.

Was aber derselbigen Ampt sein, deßglichen was sie in den fasten einfordern und wie sie die einforderung außtheilen sollen, haben sie sich auß der fastenordnung²⁾, so man inen übergeben hat, zu erinnern und zu lernen; doch soll man hie sonderlich infordern alle kirchenguter, alle bruderschaften, als nemlich Nicolai, unser lieben frauen, Corporis Christi und alle Memorien; doch furbehalten, das dem Caplan seine funff goltgulden werden, und danach mit dem ubrigen laut der fastenordnung gepardt werde.

1) Der in dem hier benutzten Copialbuche enthaltene „Abscheidt, den Jungfrauen zu Marienseh gegeben,“ d. d. Dinstag nach Letare (6. März) 1543 sagt in dieser Beziehung Folgendes: „Und damit das predigampt hie desto stadlicher gehalten und auch die Zuhorer, so in kleiner anzal hie sein, desto mehr werde, so haben wir (nämlich die Kirchen-Bisitatoeren) die von Wulfula auß der phar Mandeslo, weil sie zu weit gehen müßen, und sonst noch zwen Meier, so ohndas mit eußerlicher plicht dem Closter zustehen, hieher transferiret, und soll auch zu solcher behuff ein tauffstein hie aufgerichtet und gesetzt werden. Dagegen sollen die von Wulfula gemeltem pharhern Jerlich die VIII himpten roggem geben, so sie bißher dem Custer zu Mandeslo gegeben haben, deßglichen sollen sie auch neben den zweien Meieren andre gerechtikeit wie die von Alters her gegeben und in das Visitationsregister verzeichnet, zu reichen schuldig.“ S. auch Schl. II, 161.

2) Vergl. Schl. II, 153.